



**HOCHSCHULE OSNABRÜCK**  
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

## **Besonderer Teil der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Landschaftsbau**

Neufassung

*beschlossen vom Fakultätsrat der Fakultät Agrarwissenschaften und Landschaftsarchitektur am  
09.04.2024, genehmigt vom Präsidium am 28.05.2025, veröffentlicht am 02.06.2025,  
mit Wirkung zum **01.09.2025***

### **§ 1 Dauer und Umfang des Studiums**

<sup>1</sup>Die Regelstudienzeit einschließlich aller Prüfungen beträgt 6 Semester. <sup>2</sup>Der Umfang des Studiums beträgt einschließlich der Bachelorarbeit 180 Leistungspunkte. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht dabei einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden.

### **§ 2 Hochschulgrad**

Nach bestandener Prüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad „Bachelor of Engineering (B.Eng.)“.

### **§ 3 Sprache**

<sup>1</sup>Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher Sprache und im Wahlpflichtbereich teilweise in englischer Sprache angeboten. <sup>2</sup>Die Modulprüfungen sind in der Regel in der jeweiligen Lehrsprache zu absolvieren.

### **§ 4 Zulassung zu den Modulprüfungen**

- (1) <sup>1</sup>Zu den Modulprüfungen des dritten oder höheren Fachsemesters wird zugelassen, wer in den ersten beiden Fachsemestern mindestens 40 Leistungspunkte erworben hat. <sup>2</sup>Hiervon ausgenommen ist das Wahlpflichtmodul „Blockveranstaltungen“.
- (2) Zu den Modulprüfungen der Projektmodule des fünften und sechsten Fachsemesters wird zugelassen, wer alle Module der ersten beiden Fachsemester erfolgreich bestanden hat.

### **§ 5 Zulassung zur Bachelorarbeit**

<sup>1</sup>Zur Bearbeitung der Bachelorarbeit wird zugelassen, wer das Modul „Wissenschaftliches Arbeiten“ bestanden und mindestens 135 Leistungspunkte des Studiengangs erworben hat. <sup>2</sup>Die Zulassung ist beim Studierendensekretariat zu beantragen.

## **§ 6 Gesamtergebnis**

<sup>1</sup>Die Gesamtnote für die Abschlussprüfung ist der Durchschnitt der Bewertungen der nach dem jeweiligen Umfang an Leistungspunkten gewichteten Module. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 werden beim Modul „Bachelorarbeit Landschaftsbau“ die Leistungspunkte mit dem Faktor 2,5 multipliziert.

## **§ 7 Übergangsregelungen**

<sup>1</sup>Bis zum Sommersemester 2025 Immatrikulierte können bis zum Ablauf des Sommersemesters 2029 nach dem bislang für sie geltenden Lehrangebot studieren und bis zum Ablauf des Sommersemesters 2030 ihren Abschluss erwerben. <sup>2</sup>Auf Antrag ist ein Wechsel in diese Studien- und Prüfungsordnung möglich, wobei die Prüfungsleistungen nur sukzessive ab dem Wintersemester 2025/2026 nach Studienverlaufsplan angeboten werden. <sup>3</sup>Der Antrag ist spätestens einen Monat vor Semesterende für das Folgesemester beim Studierendensekretariat zu stellen. <sup>4</sup>Nach Ablauf der Übergangsfrist werden die Studierenden automatisch auf diese Prüfungs- und Studienordnung übertragen. <sup>5</sup>Für gemäß § 6 NHZG (Niedersächsisches Hochschulzulassungsgesetz) in höhere Fachsemester immatrikulierte Studierende ist diejenige Studien- und Prüfungsordnung gültig, die für Studierende gilt, die sich nach regulärem Studienverlaufsplan der Regelstudienzeit in diesem Fachsemester befinden und kein Antragsrecht wahrgenommen haben.

## **§ 8 In-Kraft-Treten**

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule Osnabrück mit Wirkung zum Wintersemester 2025/26 in Kraft. <sup>2</sup>Zugleich tritt der Besondere Teil der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Landschaftsbau“ vom 16.05.2018 mit Auslaufen der Übergangsregelungen außer Kraft.